

280 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**24. 11. 1966****Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom 1966,
betreffend die Erhöhung von Richtsätzen für
die Gewährung von Ausgleichszulagen im Be-
reich des Allgemeinen Sozialversicherungs-
gesetzes und des Gewerblichen Selbständigen-
Pensionsversicherungsgesetzes**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die sich nach § 292 Abs. 3 lit. a, lit. b und lit. c bb) in Verbindung mit § 108 i des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBL. Nr. 189/1955, sowie die sich nach § 89 Abs. 3 lit. a, lit. b und lit c bb) in Verbindung mit § 32 f des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBL. Nr. 292/1957, ergebenden Richtsätze für die Gewährung von Ausgleichszulagen werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1967 um 10 S erhöht und haben zu betragen:

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung	1068 S,
b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension	1068 S,
c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension nach Vollendung des 24. Lebensjahres, falls beide Elternteile verstorben sind	709 S, 1068 S.

Artikel II

Die sich nach § 292 Abs. 3 in Verbindung mit § 108 i des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBL. Nr. 189/1955, sowie die sich nach § 89 Abs. 3 in Verbindung mit § 32 f des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBL. Nr. 292/1957, ergebende Richtsatz-erhöhung für die Ehegattin (den erwerbsunfähig-igen Ehegatten) wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1967 um 10 S erhöht und hat 415 S zu be-tragen.

Artikel III

Der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1968 vor-zunehmenden Anpassung nach § 292 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBL. Nr. 189/1955 und nach § 89 Abs. 4 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes sind die in Artikel I und Artikel II angeführ-ten Beträge zugrunde zu legen.

Artikel IV

Die auf Grund der Bestimmungen der Artikel I und Artikel II gebührende Ausgleichszulage ist von Amts wegen festzustellen.

Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1967 werden infolge eines teilweisen Abbaues der staatlichen Stützungen die amtlich festgesetzten Preise für Brot- und Mahlprodukte sowie für Milch- und Molkereiprodukte erhöht werden müssen. Die daraus resultierende Mehrbelastung der Konsumenten soll den sozial Schwachen, zu denen auch die Bezieher von Ausgleichszulagen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz zählen, abgegolten werden. Die für die Höhe der Ausgleichszulagen maßgebenden Richtsätze sollen daher über die sich aus der Pensionsanpassung ergebende Erhöhung hinaus, wie im Entwurf vorgesehen, erhöht werden. Die Richtsätze für einfach Verwaiste und für Doppelwaisen vor Vollendung des 24. Lebensjahres sowie die Richtsatzerhöhung für jedes Kind werden nicht erhöht, weil für diese Personen die Belastung aus den notwendigen Preiserhöhungen durch eine Erhöhung der Kinder(Familien)beihilfen abgegolten werden soll.

Die Erhöhung der Richtsätze um 10 S konnte nicht wie früher aus gleichen Anlässen in Form von Novellen zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz beziehungsweise Gewerblichen Sel-

ständigen-Pensionsversicherungsgesetz vorgenommen werden, weil die Höhe der Richtsätze in diesen beiden Gesetzen zufolge den Änderungen auf Grund des Pensionsanpassungsgesetzes nicht mehr aufscheint. Es bedurfte daher eines besonderen Bundesgesetzes, durch welches die Richtsatzerhöhungen, die sich nach dem Anpassungssystem ergeben haben, geändert werden.

Bei der mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1968 vorzunehmenden Anpassung der Richtsätze wird, wie im Artikel III bestimmt wird, von den erhöhten Richtsätzen nach diesen Bundesgesetzen auszugehen sein.

Die im Einzelfall gebührende Ausgleichszulage wird von Amts wegen festzustellen sein, so daß es also keines besonderen Antrages der Betroffenen bedarf.

Die Kosten der gegenständlichen Richtsatzerhöhung belaufen sich im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes im Jahre 1967 auf 33.5 Millionen Schilling, im Bereich der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz auf 6.8 Millionen Schilling. Für die Bedeckung des Betrages von insgesamt 40.3 Millionen Schilling wird im Bundesfinanzgesetz 1967 Vorsorge getroffen.